

Nebenbestimmungen zum Weiterleitungsvertrag

Nebenbestimmungen Kinderschutz und Prävention vor sexualisierter Gewalt

Bei den Teilnehmenden von „Kultur macht stark“-Projekten handelt es sich um Minderjährige, die eines besonderen Schutzes vor sexualisierter Gewalt und vor allen anderen Formen von Gewalt bedürfen. Der Letztzuwendungsempfänger verpflichtet sich zu einem sensiblen, diskriminierungsfreien und respektvollen Umgang mit allen Mitwirkenden und zu einer kinderschutzaffinen Haltung. Diese Verpflichtung nimmt der Letztzuwendungsempfänger auch in die Kooperationsvereinbarung mit seinen Bündnispartner*innen auf.

Durch die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis kann ein Basisschutz vor sexualisierter Gewalt für die am Projekt teilnehmenden Kinder und Jugendlichen gewährleistet werden.¹

- Hauptamtliche (im Projekt eingesetztes Personal des Antragstellers, das Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hat, sowie hauptberuflich selbstständige Honorarkräfte), einschl. Freiwilligendienstleistende, müssen immer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, wenn sie volljährig sind und kein einmaliger Vertretungsfall vorliegt.
- In Bündnissen, in denen mind. ein Bündnispartner eine Vereinbarung mit einem örtlichen Jugendamt abgeschlossen hat oder ein qualifiziertes Schutzkonzept anwendet, soll darüber hinaus dieses für das gesamte Bündnis gelten. Sollte das anzuwendende Schutzkonzept das „Kultur macht stark“-Projekt nicht ausreichend abdecken, ist es durch das Bündnis entsprechend zu ergänzen.
- Bündnisse, die weder eine Vereinbarung mit einem örtlichen Jugendamt haben noch ein Schutzkonzept anwenden, verpflichten sich stattdessen, erweiterte Führungszeugnisse auch für volljährige Neben- und Ehrenamtliche einholen zu lassen, die regelmäßig (also nicht nur hin und wieder wenige Tage) Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.
Alternative: Bündnisse, die weder eine Vereinbarung mit einem örtlichen Jugendamt haben noch ein Schutzkonzept anwenden, verpflichten sich stattdessen, erweiterte Führungszeugnisse auch für volljährige Neben- und Ehrenamtliche einholen zu lassen, wenn eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich Dauer, Art und Intensität des Kontakts eine Notwendigkeit ergibt.²

Die Antragsteller tragen nur die Verantwortung für die Personen, die unmittelbar für sie tätig sind, und haben die Einsichtnahme zu dokumentieren. Die Bündnispartner sind jedoch über die Kooperationsvereinbarung zu den gleichen Regelungen zu verpflichten. Wurde das Führungszeugnis bereits vor dem Projekt eingesehen, ist das ausreichend. Es muss aber mindestens alle fünf Jahre ein neues Führungszeugnis angefordert und eingesehen werden.

¹ Sollte eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nicht möglich sein, sollten die betroffenen Personen stattdessen eine Selbstverpflichtungserklärung vorlegen. Diese Ausnahmeregelung betrifft vor allem folgende Personengruppen und Fälle: ausländische Staatsbürgerinnen und -bürger, v.a. aus dem außereuropäischen Ausland, die sich erst kurze Zeit in Deutschland aufhalten; Personen, die kurzfristig an einem „Kultur macht stark“-Projekt teilnehmen (z. B. bei Wechsel der Workshopleitung); Vertretungen im Krankheits- und Aushilfsfall; unregelmäßigen und punktuellen Einsatz.

² Bitte auswählen.